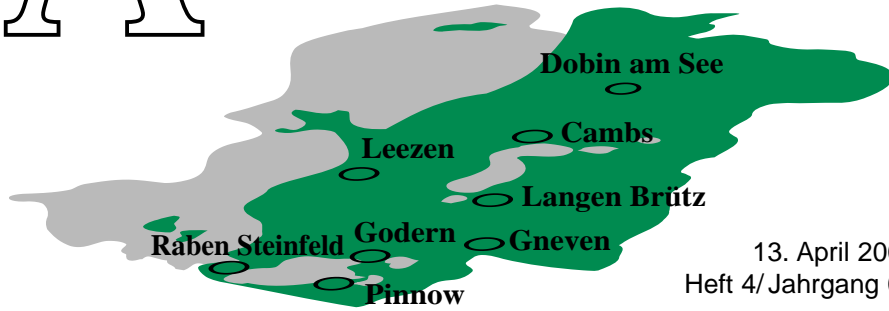


Amts-nachrichten



13. April 2005
Heft 4/ Jahrgang 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

Was ist los im Cambser

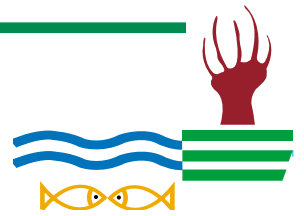
Gemeinsam mit dem Hortaktiv hatten die Erzieherinnen im März zum Osterbasteln eingeladen. In diesem Jahr brauchte man schon sehr viel Lust und Fantasie, um sich beim Schnee auf das Osterfest einzustimmen. Auf Naturmaterial wie Moos mussten wir leider verzichten. Es entstanden jedoch sehr schöne Osterdekorationen aus Heu. Für die Kinder hatten wir viele unterschiedliche Bastelideen vorbereitet und sie waren mit Eifer dabei. Sich stärken und plaudern konnten alle bei leckerem Kuchen, den die Muttis des Hortaktives gebacken hatten. Er wurde mit anderen schönen Osterdekorationen an einem Basar verkauft. Den Erlös des Tages übergaben wir dem Förderverein der Schule für die Erweiterung des neuen Spielhauses. Wir bedanken uns bei allen, die uns dabei unterstützt haben! Auch unsere Angebote in den Osterferien wurden von den Hortkindern rege angenommen. Sie hatten viel Spaß bei dem Besuch der Naturschutzstation in Zippendorf, beim Zubereiten eines Osterfrüh-

Hort t?

stückes, bei Sportspielen, Tischtennis, Schach und Kegeln. An einem Vormittag besuchten uns die zukünftigen Schulanfänger aus Buchholz. Sie nahmen erste Kontakte zu den Hortkindern auf und sahen sich die Räume der Schule und des Hortes an. Anfang April gibt es dann ein Frühlingsfest und im Mai begeben wir uns auf den „Pfad der Sinne“. Ebenfalls im Mai besucht uns Klaus Kriese und spielt mit unseren Kindern das Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“.



Neu! **ZOO SCHWERIN**
Alles über den Zoo www.zoo-schwerin.de



Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Beschlüsse d. Gemeindevertr. erungen	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung	Seite 5-15
Haushaltssatzungen	Seite 12-14
Kirchengemeinde	Seite 16
Geburtstage	Seite 17
Wirtschaftsvereinigung	Seite 18
Diakoniewerk Neues Ufer	Seite 19



PS. Werbung Sibylle Plust

Zum Kirschenhof 12 • 19057 Schwerin
Tel.: 03 85/55 75 17 • Fax: 03 85/55 75 19
e-mail: ps.werbung.schwerin@t-online.de

Anzeige

Wintergärten Überdachungen Fenster & Türen Markisen



Maßgerecht
Metall • Holz • Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf
Tel.: 03867 - 206
Fax: 03867 - 39 06



Eingetragener
Handwerksbetrieb



Anzeige

Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen
Görslower Straße • 19067 Leezen

Telefon
03866/ 301

Mobil
0172 3153021



Kraftfahrzeug
Landmaschinen
Kommunaltechnik

Reparatur von:

- PKW aller Typen
- LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW
- TÜV + AU

Verkauf von:

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren
- Verleih und Verkauf von Baumaschinen & Pkw-Anhänger

Anzeige

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung
Ostufener Schweriner See

		Telefon-Nr 038 66 / 63 - 0
Zentrale:		
Amtsvorsteher	Herr Folgmann	038 66 / 6 32 21
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr		
Leitender Verwaltungsbeamter	Herr Cordes	bernd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 21
Vorzimmer	Frau R. Schilli	roswitha.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 21
Telefax:		038 66 / 6 31 30
Arbeitsgruppe I (Zentrale)	Verwaltungsdienste	038 66 / 6 31 00
Telefax:		038 66 / 6 31 30
<i>Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten</i>		
<i>Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten</i>		
<i>Kassengeschäfte</i>		
<i>Servicestelle für Gesamtverwaltung</i>		
<i>Gebäudemanagement</i>		
Arbeitsgruppenleiterin:	Frau Gebert	angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 31 00
Frau Weis	dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 28
Frau A. Schilli	anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 35
Frau Herkner	ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 25
Frau Frohnert	ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 39
Herr Dudda	steffen.dudda@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 36
Herr Schulz	thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 50
Zentrale Poststelle	poststelle-info.r.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de	
Webmaster	webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de	
Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)		038 66 / 6 32 00
Telefax:		0 3 8 6 6 / 6 31 33
<i>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,</i>		
<i>Einwohnermeldeamt, Standesamt</i>		
<i>Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit;</i>		
<i>Gemeindeabgaben</i>		
<i>Kulturarbeit</i>		
<i>Sportförderung</i>		
<i>Durchführung von Wahlen</i>		
Arbeitsgruppenleiterin	Frau Ruhnau	doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 32 00
Frau Hennings	rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 42
Frau Roll	roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 22
Herr Kasimir	svn.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 24
Frau Kunzmann	stephanie.kunzmann@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 16
Frau B. Pegel	bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 41
Frau Buchheister	elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 17
Frau Bratke	nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 19
Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)		038 66 / 6 33 00
Telefax:		03 8 66 / 8 02 85
<i>Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden</i>		
<i>Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen</i>		
<i>Liegenschaftsverkehr</i>		
<i>Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze</i>		
<i>Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke</i>		
<i>und der Rechte der Mitgliedsgemeinden</i>		
Arbeitsgruppenleiter:	Herr Bierbrauer-Murken	frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de 038 66 / 6 33 00
Frau Brüdigam	heidemarie.brueDIGAM@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 26
Frau Siraf	beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 33
Frau Trench	rosemarie.trench@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 27
Frau Schroeder	petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 38
Frau Klein	helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 34
Frau Pramschüfer	inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66 / 6 32 14
Landkreis Parchim - Jugendamt	Frau Thürk	038 66 / 6 32 13
Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr		

Öffnungszeiten des Amtes

Montag: geschlossen
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Mittwoch: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine Hausmüllabfuhr

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)



2 5.04., 09.05.

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

26.04., 10.05.

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

2 7.04., 11.05.

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

19.04., 03.05.

Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (H)

19.04., 03.05.

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (I)

2 2.04., 07.05.

Termine Straßenreinigung

Gemeinde Raben Steinfeld	20.04.2005
Reinigungsbeginn:	10:00 Uhr
Gemeinde Leezen	1 9./20.04.2005
Reinigungsbeginn:	6 :00 Uhr

Termine Sperrmüll

Gneven, Vorbeck, Godern, Kritzow, Langen Brütz	06.04.05
Pinnow	07.04.05
Raben Steinfeld	11.04.05
Alt Schlagsdorf, Buchholz, Flessenow, Liessow, Rubow	12.04.05
Görslow, Panstorf, Rampe, Zittow	13.04.05
Leezen	13./14.04.05
Ahrensboek, Brahlstorf, Kleefeld, Cambs, Neu Schlagsdorf, Retgendorf	18.04.05

Abgefahrene werden:

Möbel, Matratzen, Teppiche, Auslegware, Bodenbelege und sonstige nichtmetallische Gegenstände aus Wohnungen

Tipp:

Fernseh- und Kühlgeräte bitte getrennt vom Sperrmüll bereitstellen.

Beschlüsse der

Gemeindever

tr etungen und des

Amtsausschusses des

Amtes Ostufer

Schweriner

See

Sitzung der Gemeindever tr etung Cambs am
1 0.03.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Cambs für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeindevertretung Cambs erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Carports in der Gemarkung Cambs, Flur 4 auf dem Flurstück 6/20.
- Die Gemeindevertretung Cambs beschließt, eine Teilfläche des Flurstücks 6/23 der Flur 4 in der Gemarkung Cambs zu veräußern.

Sitzung der Gemeindever tr etung Dobin am See
am 16.03.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See beschließt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobin am See.
- Die Gemeindevertretung Dobin am See stimmt dem Entwurf und der Begründung zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“ zu.
- Die Gemeinde Dobin am See beschließt, soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in den Kindertageseinrichtungen Buchholz und Retgendorf und einer Tagespflege nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, diesen in Höhe von 50% zu tragen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See beschließt, für die Zahlung von Wohnsitzgemeindeanteilen an Einrichtungen außerhalb des Amtsbereiches Ostufer Schweriner See den Durchschnitt der 4 Einrichtungen im Amtsbereich zu Grunde zu legen.
- Die Gemeinde Dobin am See beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz.

Sitzung der Gemeindever tr etung Gneven am
07.03.2005

- Die Gemeindevertretung wählt einen Beauftragten der Gemeinde Gneven in den Jugendbeirat des Amtes Ostufer Schweriner See.
- Die Gemeinde Gneven beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005.

Sitzung der Gemeindever tr etung Godern am
17.02.2005 und am 17.03.2005

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Godern beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Godern für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeinde Godern beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr.
- Die Gemeindevertretung Godern trägt zum Entwurf der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“ und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.
- Die Gemeinde Godern beschließt, dass für die Betreuung von Kindern ihrer Gemeinde außerhalb des Amtsbereiches ein maximaler Gemeindeanteil in Höhe des Durchschnitts der Gemeindeanteile für die Einrichtungen oder Tagespflege im Amtsbereich gezahlt wird.

Sitzung der Gemeindever tr etung Langen Brütz
am 14.03.2005

- Die Gemeinde Langen Brütz beschließt die Satzung zur Regelung des

Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeinde Langen Brütz erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiung von der Garagenverordnung in der Gemarkung Langen Brütz, Flur 1, Flurstück 71/30.
- Die Gemeinde Langen Brütz erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau einer Carportanlage in der Gemarkung Langen Brütz, Flur 1 auf den Flurstücken 71/101 und 71/105.
- Die Gemeinde Langen Brütz beschließt, dass für die Betreuung von Kindern ihrer Gemeinde außerhalb des Amtsbereiches ein maximaler Gemeindeanteil in Höhe des Gemeindeanteils für die Einrichtungen oder Tagespflege am Regelstandort Leezen gezahlt wird.

Sitzung der Gemeindever tr etung Leezen am
23.02.2005

- Die Gemeinde Leezen beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Leezen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeindevertretung Leezen wählt einen Gemeindevertreter und einen sachkundigen Bürger in den Finanzausschuss der Gemeinde Leezen.
- Die Gemeinde Leezen beschließt eine Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes M-V.
- Die Gemeindevertretung erteilt den Zuschlag für die Lose 1-14 für den Bau der Sporthalle Leezen.

Sitzung der Gemeindever tr etung Pinnow am
28.02.2005

- Die Gemeinde Leezen beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Pinnow.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeinde Pinnow beschließt eine Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes M-V.

Sitzung der Gemeindever tr etung Raben
Steinfeld am 21.02.2005

- Die Gemeinde Raben Steinfeld beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Raben Steinfeld.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2005.
- Die Gemeinde Raben Steinfeld beschließt eine Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes M-V.
- Die Gemeinde Raben Steinfeld stimmt dem Abschluss von Bauerlaubnisverträgen in der vorgelegten Form zu.
- Die Gemeindevertretung Raben Steinfeld beschließt, dass alle Handlungen im Zusammenhang mit den Raben Steinfelder Eichen als gesetzlich geschützte Naturdenkmale lt. Landesnaturschutzgesetz und als Wahrzeichen der Gemarkung der Gemeinde der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben sind. Eine Beseitigung sowie alle Handlungen an den o.g. Naturdenkmalen auf dem Eigentum der Gemeinde, sind vorher durch Beschluss der Gemeindevertretung zu genehmigen. Die Gemeindevertretung benennt die berufenen Naturschutzbeauftragten als fachkompetente Vertreter im Rahmen o.g. Maßnahmen.

Sozialstiftung Ostufer

Seit dem 25.11.2004 verfügen wir im Amt Ostufer Schweriner See über eine Sozialstiftung.

Im Rahmen der Amtsausschusssitzung an diesem Abend in Gneven überreichte der Vertreter des Landkreises Parchim, Herr Andreas Neumann, dem Amtsvorsteher Carlo Folgmann die Anerkennungsurkunde.



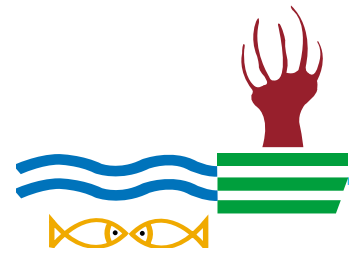
Seit diesem Tag ist die Stiftung rechtsfähig. Die Stiftung soll Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien fördern. Damit wird sie zukünftig eine wichtige Aufgabe zum Wohle unserer jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger erfüllen. Ziel ist es, eine

Schweriner See

Chancengleichheit zwischen den Kindern und Jugendlichen herzustellen. Aus diesem Grunde werden insbesondere individuelle Schul- und Ausbildungskosten gefördert, bis hin zu Stipendien vergeben. Aber auch die Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinden und die Schulsozialarbeit in unseren allgemeinbildenden Schulen sollen gefördert werden. Freuen wir uns gemeinsam darüber, dass diese Einrichtung nun vorhanden ist. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen ist dieses nicht selbstverständlich. Dennoch benötigt die Stiftung gerade in der Anfangsphase auch Ihre finanzielle Hilfe. Spenden bzw. Zustiftungen sind daher herzlich willkommen. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Spende auf das Konto der Sozialstiftung Ostufer Schweriner See mit der Nummer 3212327 bei der Raiffeisenbank eG, Büchen (BLZ: 230 641 07) überweisen. Die heranwachsende Generation ist unser wertvollstes Kapital. Ihre Spende ist daher gut angelegt.

Es bedankt sich die

Sozialstiftung Ostufer Schweriner See
Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe



Sprechzeiten des	Amtsvorstehers und der	Bürgermeister	des Amtes	Sprechzeiten	Telefon-Nr.
Gemeinde	Name, Vorname d. Bürgermeisters	Ort d. Sprechstunde	des Amtes	Sprechzeiten	Telefon-Nr.
Amt Ostufer Schweriner See	- Amtsvorsteher - Folgmann, Carlo	im Amt Ostufer Schweriner See Zimmer 23, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe		Dienstag von 16.30 Uhr - 17.30 Uhr	038 66/6 32 21
Cams	Oepke, Günther	nach vorheriger Vereinbarung		nach vorher. Vereinbarung	01 70/2 14 38 85
Dobin am See	Folgmann, Carlo	im Büro des Gemeindezentrums Retgendorf, Seestraße 24, 19067 Dobin am See, OT Retgendorf		jeden 1. und 3. Dienstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr	038 66/8 13 25 (priv.)
Gneven	Neben, Johannes	im Büro des Gemeindehauses Gneven Am Hang 14, 19065 Gneven		nach vorheriger Vereinbarung	038 60/82 34
Godern	Hillmer, Klaus	im Büro des Gemeindehauses Godern Alte Dorfstraße 6, 19065 Godern		Donnerstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr	038 60/3 15 01 72/2 05 03 40
Langen Brütz	Weinke, Gunnar	im Büro des Gemeindezentrums Langen Brütz, Hauptstraße 12 a 19067 Langen Brütz		nach vorher. Vereinbarung	038 43/6 96 40
Leezen	Wreth, Karl-Hermann	in den Räumen des Kinderhortes Leezen, Lindenallee 10, 19067 Leezen		Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr	038 66/8 00 72
Pinnow	Zapf, Andreas	im Büro des Gemeindehauses Pinnow Dorfstraße 16, 19065 Pinnow		Montag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Außerhalb der Sprechzeiten	03860/8033 03860/501344
Raben Steinfeld	Kobi, Horst-Dieter	im Büro des Gemeindehauses in Raben Steinfeld, Wiesenweg 8 19065 Raben Steinfeld		nach vorher. Vereinbarung	038 60/6 34 01 71/6 90 89 72

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See

Preamble

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11. 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 19.01.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dobin am See erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtl. Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind

nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienwohnungen, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem Mietwert der Wohnung berechnet.
- (2) Als Mietwert gilt 3.600 vom Hundert der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG).

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 vom Hundert des Mietwertes.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Ostufer Schweriner See innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet,

bei der vorgenannten Behörde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietwertes gemäß § 4 zu machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Dobin am See, 07.03.2005

Folgmann
Bürgermeister



Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 01.03.2005 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Genehmigung nach § 2 Absatz 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde erteilt. Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dobin am See, 13.04.2005

Folgmann
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühr en

für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1993 sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Dobin am See vom 16.03.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See

ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dient.

§ 2 Gebühr en erhebung

Die Gemeinde Dobin am See erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsggebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebühr enschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebühren-

schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebühr enschuld

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Bekanntwerden des jährlich zu erstellenden Gebührenbescheides. Im Betreuungsvertrag erfolgt die Vereinbarung der Betreuungszeit. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Gebührensschuld beträgt 12 Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühr ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen.
 (3) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung in Verzug, so wird der anstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Betriebsferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
 (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
 (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
 (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der in Anlage 1 aufgeführten Benutzungsgebühren bemisst sich nach der im Leistungsvertrag für das Kalenderjahr vereinbarten Entgelte der Einrichtung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Grundlage für die Elternbeitragsstaffelung und/oder eine Ermäßigung des Elternbeitrages ist die

Satzung der Gemeinde Dobin am See über

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), sowie der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 19.01.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisliche Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Eltern getragen.

(4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/ Stadt oder in einem anderen Amtsbereich, zu dem die Gemeinde gehört, und werden die durch die Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übernommen, werden die Benutzungsgebühren entsprechend erhöht.

§ 8 Festlegung der Gebühren

(1) Für eine Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(2) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der zuständigen Behörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

(3) Es besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der stundenweisen Betreuung. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Dobin am See, den 23.03.2005

Folmann
Bürgermeister



Anlage 1

Ab 01.04.2005 gelten für die Kindertagesstätte „Max und Moritz“ in Buchholz folgende Elternbeiträge:

Kinderkrippe

Ganztagsbetreuung	234,78 €
Teilzeitbetreuung	140,89 €
Halbtagsbetreuung	117,39 €
stundenweise Betreuung pro angefangene Stunde	3,28 €

Kindergarten

Ganztagsbetreuung	136,09 €
Teilzeitbetreuung	81,63 €
Halbtagsbetreuung	68,04 €
stundenweise Betreuung pro angefangene Stunde	1,82 €

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 22.03.2005 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Genehmigung nach § 2 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde erteilt. Somit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dobin am See „Max und Moritz“ in Buchholz hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dobin am See, 13.04.2005

Folmann
Bürgermeister



die Erhebung einer Hundesteuer

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Lau-

fe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach

dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
 - für den 1. Hund 26,00 EUR
 - für den 2. Hund 51,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - 1. Blindenbegleithunde
 - 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 - 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 - 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 - 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 - 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden. Als Berufsjäger gelten Forstbedienstete, für die die Ausübung der Jagd Dienstpflicht ist, nur dann, wenn sie einen durch die untere Forstbehörde anerkannten Jagdhund führen. Der Nachweis ist beim Amt Ostufer Schweriner See vorzulegen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
- Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.
- 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
- 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des

- Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise beim Amt Ostufer Schweriner See vorzulegen:
 - 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechend Unterkünften untergebracht.
 - 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 - 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 - 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 - 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn
 - 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - 2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, beim Amt Ostufer Schweriner See anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen der in Absatz 1 genannten Behörde mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Steuermarken aus.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
Dobin am See, 07.03.2005

Folgmann
Bürgermeister



Die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Hundesteuer wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 28.02.2005 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Genehmigung nach § 2 Absatz 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde erteilt. Somit wird die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Hundesteuer hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dobin am See, 13.04.2005

Folgmann
Bürgermeister



Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer

für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 522, berichtigt GV OBl. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.01.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung- SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S 22 45), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
 (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
 (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeits-

einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
 a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 41,00 €
 b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 2. an anderen Aufstellungsorten
 a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20,00 €
 b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 8,00 €
 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 767,00 €
 (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Ostufer Schweriner See schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt Ostufer Schweriner See. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats beim Amt Ostufer Schweriner See über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an das Amt Ostufer Schweriner See zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
 (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter

seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steueranmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Dobin am See, 07.03.2005

Folgmann
 Bürgermeister



Die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 28.02.2005 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Genehmigung nach § 2 Absatz 2 und 5 Kommunalabgabengesetz wurde erteilt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dobin am See, 13.04.2005

Folgmann
 Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der

Senior einbeirates des

Amtes Ostufer

Satzung des

Schweriner

See

Auf Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25. November 2004 nachfolgende Satzung für den Seniorenbeirat des Amtes Ostufer Schweriner See beschlossen:

Artikel 1 § 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Vorsitz im Senior einbeirat

- 1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte, für die Dauer der Kommunalwahlperiode, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt anschließend den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See gem. § 3 Abs. II Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16.03.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“ und der Entwurf der Begründung liegen vom 21.04.2005 - 24.05.2005 zu folgenden Öffnungszeiten:

Table with 2 columns: Day (Dienstag, Mittwoch/Donnerstag, Freitag) and Time (9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr, 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr, 8.00 - 12.00 Uhr)

im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe im Bürgerbüro aus.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Ackerland
- im Süden durch Wohnbebauung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“ der Gemeinde Pinnow gem. § 3 Abs. II Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.03.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“ und der Entwurf der Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 21.04.2005 - 24.05.2005 zu folgenden Öffnungszeiten:

Table with 2 columns: Day (Dienstag, Mittwoch/Donnerstag, Freitag) and Time (9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr, 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr, 8.00 - 12.00 Uhr)

im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe im Bürgerbüro aus.

Lage des Plangebietes:

Das Gebiet befindet sich am Rande der Ortslage Pinnow. Im Westen wird das Gebiet durch die Stra-

kann nach Ablauf eines halben Jahres innerhalb des gewählten Vorstandes wechseln.

Artikel II § 6 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss, den Gemeindevorstellungen und der Amtsverwaltung

Die Zuleitung von Beschlussvorlagen erfolgt durch die Amtsverwaltung.

Artikel III Die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Leezen, OT Rampe, 25. November 2004

C. Folgmann Amtsvorsteher



- im Osten durch Wohnbebauung und einer Wochenendhaussiedlung
- im Westen durch einen Weg mit dahinterliegender Uferzone des Schweriner Sees

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Dobin am See wurde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Dobin am See, 21.03.2005

Folgmann Bürgermeister



ße „Middeltrift“, im Osten von einem Weg mit angrenzenden Wohngrundstücken, im Süden durch ein Wiesengrundstück und im Norden durch einen Eigenheimwohnkomplex begrenzt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Pflegeheim Pinnow“ soll keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Pinnow, 22.03.2005

Zapf Bürgermeister



Stellenausschreibung

Der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Parchim e.V. sucht ab 01.05.05 eine/n Betreuerin/ Betreuer als Ergänzung für den Jugendclub der Gemeinde Leezen im Rahmen einer Nebentätigkeit. Das Arbeitsverhältnis umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden. Die Entlohnung erfolgt auf Basis von 165 Euro.

Die Aufgaben umfassen:

- Ergänzung der offenen Jugendarbeit in der Einrichtung
• Unterstützung der Umsetzung eines qualifizierten Freizeitangebotes

Anforderungsprofil:

- Kreativität und Einfühlungsvermögen
• Fahrerlaubnis notwendig

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 27.04.05 an die Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes Kreisverband Parchim e.V., Am Markt 1, 19089 Crivitz Crivitz, den 25.03.05

Ralf Kuchmetzki

Geschäftsführer

Tag der offenen Tür der Jugendfeuerwehr Cambs

Am 07.05.2005 veranstaltet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Cambs ab 14:30 Uhr einen Tag der offenen Tür. Dieser findet auf der Festwiese am Feuerwehrgerätehaus statt. Zum Programm gehören eine Besichtigung der Cambser Feuerwehr-Technik, Kuchenverkauf, Spiele, eine Jugendwehrvorführung und vieles mehr. Besonders willkommen sind alle Feuerwehrinteressierten von neun bis zwölf Jahren. Auch die Eltern sind herzlich eingeladen.

Redaktion, Herausgeber/Vertrieb

der Amtsmittellungen: Amt Ostufer Schweriner See 19067 Leezen, OT Rampe, Dorfplatz 4, Tel.: (038 66) 630, Fax: 63 130

Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust 19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12 Tel.: (03 85) 55 75 17, Fax: 55 75 19

Druck:

cw Obotritendruck, Schwerin Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Am Tage des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG).

Die Auflage beträgt 3.800 Stück.

Amt für Landwirtschaft Parchim
 -Flurneuerungsbehörde-
 Lübzer Chaussee 12
 19370 Parchim

Parchim, den 01.03.2005

Bodenordnungsverfahren „Leezen“, Teilbodenordnungsplan IV „Leezen“, Landkreis Parchim, Az: 5433.31-122

A u s f e r t i g u n g

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
 - Ladung zum Anhörungstermin
- Gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) ist der Bodenordnungsplan den Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) bekannt zu geben.

i.

Damit alle Beteiligten Kenntnis vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes erlangen können, werden diese Teile des Bodenordnungsplanes zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt:

- in der ORI - Grundschule Leezen in 19067 Leezen, Lindenallee 10, Raum 1, obere Etage

am Montag, den 25.04.2005

von 09.00 bis 12.00 Uhr
 und 13.00 bis 18.00 Uhr

am Dienstag, den 26.04.2005

von 09.00 bis 12.00 Uhr
 und 13.00 bis 20.00 Uhr

- im Amt für Landwirtschaft Parchim, Zimmer 44, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim

am Mittwoch, den 27.04.2005, Donnerstag, den

28.04.2005, Freitag, den 29.04.2005 jeweils in

der Zeit

von 9.00 bis 12.00 Uhr
 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Den Beteiligten wird auf Wunsch der Bodenordnungsplan erläutert. Auf Wunsch von Beteiligten wird ihnen die neue Feldeinteilung in der Zeit vom 02.05.2005 bis 04.05.2005 an Ort und Stelle angezeigt. Die Beteiligten, die sich die neue Feldeinteilung anzeigen lassen wollen, wer-

den aufgefordert, diesen Wunsch zwecks Terminfestlegung zu den o. g. Auslegungszeiten des Bodenordnungsplanes anzumelden.

ii.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der diesbezügliche Anhörungstermin, zu dem alle Beteiligten hiermit geladen werden, findet

am: Dienstag, den 10.05.2005
 um: 9.30 Uhr

im: Amt für Landwirtschaft Parchim,
 Zimmer 50, Lübzer Chaussee 12,
 19370 Parchim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden können. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorher genannten Terminen geben zu lassen.

iii.

Die Teilnehmer erhalten ein Exemplar dieser öffentlichen Bekanntmachung und einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan, der ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebachten nachweist. Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurneuerungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, Zimmer 47, erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich und die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu

den Terminen persönlich zu erscheinen.

iv.

Hinweise

Teilnehmer, die mit den Festlegungen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen nicht zum Anhörungstermin am 10.05.2005 zu erscheinen. Zu den Nebenbeteiligten gehören die Gemeinden, in deren Gebiet Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind, auch wenn sie nicht Teilnehmer sind; sodann andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden; ferner Wasser- und Bodenverbände, Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken (z. B. Hypothekengläubiger, Altenteiler, Nießbrauchberechtigte, Berechtigte von Grunddienstbarkeiten und von beschränkten persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen (z. B. Pächter). Schließlich gehören zu den Nebenbeteiligten die Unterhaltspflichtigen von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr (z. B. Straßen), der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen; die Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG und die Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Bodenordnungsgebiet gehören, die aber zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Im Auftrag
 gez. Stadie

ausgefertigt:
 Parchim, den 01.03.2005

Stadie

Satzung der Gemeinde Dobin am See über

die Abwälzung der

Abwasserabgabe für

Kleineinleiter

§ 1 Gegenstand der Abgaben

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 6 und 17 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 521, ber. S. 916) geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dobin am See vom 16.02.2005 folgende Satzung erlassen:

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Dobin am See eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik ent-

spricht und die Schlammabgabe nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erho-

ben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und

Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt Ostufer Schweriner See schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt oder bei Untergang des Wohn- und Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
 (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Dobin am See, 07.03.2005

Folgmann
Bürgermeister



Die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 28.02.2005 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter hiermit bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dobin am See, 13.04.2005

Folgmann
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der

Gemeinde Leezen für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Leezen vom 23. Februar 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt			1.595.500	1.595.500
die Einnahmen			1.595.500	1.595.500
die Ausgaben				
im Vermögenshaushalt			854.600	854.600
die Einnahmen			854.600	854.600
die Ausgaben				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	0
	unverändert auf		
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	0
	auf		
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	50.000	50.000
	unverändert auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	225	225
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300
Gewerbsteuer	300	300

§ 4

Unverändert

Leezen, 23.02.2005

Wr eth
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe während der Öffnungszeiten in der Kämmerlei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 13.04.2005

Wr eth
Bürgermeister



H aushaltssatzung der

Gemeinde Cambs für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom 03. Mär z 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	520.300 EURO
in der Ausgabe auf	555.100 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	119.500 EURO
in der Ausgabe auf	119.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Horte	-	4641
Eigene Sportstätten	-	5600
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800-8810

Cambs, 03.03.2005

Oepke

Bürgermeister



Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe wäh r end der Öf fnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 13.04.2005

[Handwritten signature]

Oepke

Bürgermeister



Haushaltssatzung der

Gemeinde Langen Brütz für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz vom 14. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	339.200 EURO
in der Ausgabe auf	339.200 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	268.700 EURO
in der Ausgabe auf	268.700 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 33.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

250 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800

Langen Brütz, 14.02.2005

Weinke

Bürgermeister



Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe wäh r end der Öf fnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 13.04.2005

[Handwritten signature]

Weinke

Bürgermeister



H aushaltssatzung der

Gemeinde Gneven für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven vom 07. Mär z 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	258.700 EURO
in der Ausgabe auf	258.700 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	171.600 EURO
in der Ausgabe auf	171.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800

Gneven, 07.03.2005



Neben
Bürgermeister



Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, wäh end der Öffnungszeiten in der Kämmeri zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 13.04.2005



Neben
Bürgermeister



Haushaltssatzung der

Gemeinde Pinnow für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow vom 28. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	999.600 EURO
in der Ausgabe auf	999.600 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	173.600 EURO
in der Ausgabe auf	173.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8800-8803

Pinnow, 28.02.2005



Zapf
Bürgermeister



Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, wäh end der Öffnungszeiten in der Kämmeri zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 13.04.2005



Zapf
Bürgermeister



H aushaltssatzung der

Gemeinde Godern für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Godern vom 17. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	199.400 EURO
in der Ausgabe auf	199.400 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	32.800 EURO
in der Ausgabe auf	32.800 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO

- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 19.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Allgemeines Grundvermögen	-	8800 - 8801

Godern, 17.02.2005

Hillmer
Bürgermeister



Hillmer
Bürgermeister



Leezen, OT Rampe den 13.04.2005

Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

H aushaltssatzung der

Gemeinde Raben Steinfeld für

das Haushaltsjahr

2005

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 21. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	635.300 EURO
in der Ausgabe auf	635.300 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	426.000 EURO
in der Ausgabe auf	426.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
- 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

250 v. H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8800-8801

Raben Steinfeld, 21.02.2005

Kobi
Bürgermeister



Kobi
Bürgermeister



Leezen, OT Rampe den 13.04.2005

Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neues vom Bürgerbüro

o!

Hiermit teilt das Einwohnermeldeamt des Amtes Ostufer Schweriner See mit, dass ab sofort sämtliche Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass, vorläufiger Personalausweis, vorläufiger Reisepass, Kinderausweis) bei Beantragung bezahlt werden müssen. Die Möglichkeit, o.g. Dokumente erst bei Abholung zu bezahlen, besteht somit nicht mehr. Kartenzahlung ist nach wie vor ausgeschlossen. Es werden außerdem für das Ausstellen von Personaldokumenten ab sofort nur noch Passbilder mit einem Maß von 35 mm x 45 mm angenommen, die nicht vom Passautomaten gemacht wurden.

Dokument	PA	RP	vorl. PA	vorl. RP	Kinderausweis
Preis in €	8,-	26,- (bis 26. Lebensjahr 13,-)	10,-	13,-	6,-
Passbilder	1	1	2	2	2 (ab 10. Lebensjahr)

Berufschancen für

Hauptschüler

Eltern und Schüler der Klasse 8a der Regionalen Schule Cambs informieren sich auf einem gemeinsamen Elternabend

Welchen Beruf wünsche ich mir für mein Kind? Welche Möglichkeiten und Chancen haben jugendliche Schulabgänger heute? Wo kann ich Hilfe und Unterstützung bekommen? Diese und ähnliche Fragen konnten auf der von der Schulsozialarbeit organisierten Schüler-Elternversammlung am 01.03.2005 beantwortet werden. Die widrigen Witterungsbedingungen hielten die Referenten Frau Golisch von der Berufsbildungsstätte START aus Parchim und Herrn Holm von der Handwerkskammer Schwerin nicht davon ab, unentgeltlich, einen sehr informativen und interessanten Elternabend zu gestalten. Im Gespräch mit den Eltern und Schülern wurde die Wichtigkeit der frühzeitigen Suche nach einem geeigneten Ausbildungsberuf, sowie die freiwillige Absolvierung von Praktika, deutlich herausgestellt. „Jeder Schüler, der sich wirklich bemüht, wird auch einen Ausbildungsplatz finden“, erklärt Herr Holm aus seiner langjährigen Erfahrung in der Arbeit mit Schulabgängern. Dabei ist in erster Linie die konstante Verbindung zur Berufsberatung des

Arbeitsamtes von äußerster Wichtigkeit, da überbetriebliche Maßnahmen und Sonderprogramme stets über das Arbeitsamt vermittelt werden. Wer sich jedoch rechtzeitig auf die Suche begibt und sich im Vorfeld ehrlich um Praktika bemüht, wird es wesentlich einfacher haben, zur gewünschten Ausbildung zu gelangen. Die Berufsfrühorientierung nimmt an der Regionalen Schule Cambs einen immer größeren Stellenwert ein. Die SchülerInnen haben in nahezu jedem Schuljahr die Möglichkeit, Veranstaltungen und Praxiskontakte in Betrieben und Einrichtungen wahrzunehmen. Die nächste Veranstaltung findet am 28.04.2005 für alle Mädchen der 5.-10. Klassen statt. An diesem „Girlsday“ haben die Schülerinnen die Möglichkeit, hinter die Kulissen von regionalen Betrieben zu gucken und sich über die entsprechenden Berufsbilder zu informieren.

N. Bratke
Schulsozialarbeiterin

Einladung

Die Gemeinde Langen Brütz lädt alle Anlieger der Hauptstraße im Ortsteil Kritzow zum Thema :

Ausbau des Rondells und
Ausbau des Gehweges

an der Hauptstraße zu einer Anwohnersammlung am 21. April 2005, um 19:00 Uhr im Gemeindehaus im Ortsteil Langen Brütz, Hauptstraße 12 a, 19067 Langen Brütz, ein.

Langen Brütz, 17. März 2005

gez. Weinke
Bürgermeister

Patchwork

Vermittlungsagentur

JobPartner

unterstützt Frauen auf dem
in die Erwerbstätigkeit

Weg

Mit Beginn des neuen Jahres hat das CJD in Parchim ein neues Projekt. In der Flörkestraße 34 wurde das Projekt Patchwork eingerichtet.

Gefördert wird dieses Projekt aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds und durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Diese Agentur steht allen Frauen zur Seite, die ihren Weg in die Erwerbstätigkeit zwischen Vollzeitstelle und Existenzgründung suchen oder sich beruflich umorientieren möchten. Wer sich nach einer nebenberuflichen Selbständigkeit, nach Zuverdienstmöglichkeiten, nach Minijobs oder den Einstieg in das Berufsleben sucht, kann sich melden, um Rat und Unterstützung zu bekommen.

Dabei ist die Teilnahme freiwillig.

Neben der ganz persönlichen Beratung können die Teilnehmerinnen qualifizierte Informationen von Steuerberatern und Anwälten zu Fragen der Erwerbstätigkeit bekommen. Interessierte Frauen melden sich bitte in der Flörkestraße 34, telefonisch unter 03871/ 4689781.

Patchwork

Patchwork

Stark vor Ort!



Altpapier, Alttextilien, Sonderabfälle, Glasbruch, Schrott,

Akten- und Datenvernichtung nach DIN 32757, Kühlgeräte, Elektronikschrott, DSD,

Containerdienst, Abbruch, Baustellenentsorgung, Gewerbeabfälle,

Erdaushub, Straßenaufbruch, kontaminierte Böden, Altlasten,

Haus- und Sperrmüll, Fettabscheider, Frittierfett, Fäkalien, Kanalreinigung, Kanal-TV, Kehrleistungen,

Deponie-Planung, –Bau, –Betrieb, –Sanierung, Entsorgungskonzepte,

energetische und biologische Abfallverwertung



RWE Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
19057 Schwerin, Ziegeleiweg 12
T 03 85 / 48 11-318 F 03 85 / 48 11-329



Kir chgemeinden Zittow –**Retgendorf im April 2005**

Gottesdienste im April

Sonntag, den 17. April 2005 Jubilate
- in Langen Brütz um 10.00 Uhr

Sonntag, den 24. April 2005 Kantate
- in Zittow um 10.00 Uhr Pastor i.R. Schliemann

Andachten im Diakoniewerk

Jeden Freitag wird zu einer Andacht um 7.45 Uhr in den Räumen der Ramper Werkstätten eingeladen. Am Donnerstag, den 21. April wird zu einer Andacht im Alten- und Pflegeheim des Diakoniewerkes um 10.00 Uhr eingeladen.

Kir che mit Kindern und Jugendlichen

Kinderkir che

In Cambs jeden Mittwoch um 12.20 Uhr in der Grundschule
In Leezen jeden Dienstag um 12.20 Uhr bei den Johannitern
jeden Donnerstag um 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte
In Retgendorf jeden Mittwoch in der Schulzeit um 16.00 Uhr
jeden 2. Dienstag um 8.45 Uhr im Kindergarten für alle

Kindernachmittag

freitags von 15.00 – 17.00 Uhr, am 08.04. und 29.04. im Zittower Pfarrhaus
Die Konfirmanden treffen sich am Freitag, den 01. und 15.04.2005. Eingeladen sind alle Jugendlichen der 7. und 8. Klasse. Wir freuen uns auf euer Kommen.

Die Junge Gemeinde trifft sich wieder am Freitag, den 16. April um 18.00 Uhr im Zittower Pfarrhaus

Zum Frauenkreis wird am Mittwoch, den 06. April 2005 um 19.30 Uhr in das Zittower Pfarrhaus eingeladen. Frau Fleischer von der Marktbuchhandlung stellt Neuerscheinungen und einen Büchertisch vor.

Der Posaunenchor trifft sich jeden Donnerstag im Zittower Pfarrhaus, Anfänger um 18.00 Uhr und Fortgeschrittene um 19.00 Uhr.

Der Kirchenchor trifft sich wieder am Dienstag, den 05.04., 12.04. und 26.04.05 jeweils um 19.30 Uhr im Zittower Pfarrhaus.

Frühlingsmusik

Ganz herzlich wird zu einer Frühlingsmusik des Kirchen- und Posaunenchores, der ein buntes Programm zum Zuhören und Mitsingen vorbereitet hat, am Sonntag, 17.4. um 17.00 Uhr in die Zittower Kirche eingeladen. (Kirche beheizt) Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Ev.-Luth. Pfarre Zittow, Dorfstraße 33, 19067 Zittow,

Tel.: 03866 343 (Pfarramt),

03866 400856 (Pfarrbüro),

03866 400854 (Pastor Matthias Staak) –

email: Pfarramt Zittow@aol.com, Internet: www.zittow-kirche.de

Kir chgemeinde Pinnow im**April / Mai 2005**

Gedenken

Wir sprechen von euch, ihr Vermissten, ihr Verschollenen, ihr Verschleppten, ihr Gefallenen. Eure letzten Briefe, euer Grab – wo ist es? Wir sagen immer noch: Ihr habt uns gefehlt. Wir betrachten immer noch eure Fotos. Wir schauen immer noch in eure Gesichter. Die Erinnerung verknüpft Jahrzehnte zu einem Augenblick. Ihr behaltet in unserem Leben euren Platz. Gott, Du Weberin, den Lebensfaden der Gefallenen hast Du abgeschnitten, aber er bleibt eingewoben in unserem Teppich des Lebens.

Hanna Strack

Gottesdienste

in Pinnow: 17.4. um 10.15
24.4. um 10.15
01.5. um 10.15 mit Vorstellung der Konfirmanden
in Crivitz (!): 08.5. um 10.00 zum 60. Jahrestag des Kriegsendes
in Pinnow: 15.5. um 10.15 Pfingstsonntag, mit Abendmahl
22.5. um 10.15 Konfirmation mit Abendmahl
in Sukow: 16.5. um 10.00 Pfingstmontag
in Vorbeck: 24.4. um 10.15 für alle Gemeinden

Elternabend: Am 28.4. um 20.00 im Pfarrhaus in Pinnow: „Wenn dein Kind dich fragt ...“ Wie können wir auf Fragen unserer Kinder nach Gott und der Welt am besten antworten?

Kir chgemeinderat: Klausurtagung vom 15.-17.4. Sie können bis dahin Anregungen und Kritiken bitte an Pastor Heydenreich oder an ein Mitglied des Kirchengemeinderates leiten.

Vorschau: Kirchgemeindefest vom 17. bis 19. Juni mit Gästen aus Tansania

Und hier die regelmäßigen Gruppen treffen:

Kinderkreis Anfragen bei Christine Rentzow Tel: 502947

Christenlehre samstags 14.5. um 10 – 13 Uhr im Pfarrhaus

Konfirmanden Hauptkonfirmanden: donnerstags 17.30-18.30,

Vorkonfirmandenpr ojekt: samstags am 23.4.; 21.5.; 11.6.

Junge Gemeinde Jugendliche aus der Kirchengemeinde Pinnow treffen sich mittwochs um 19.30 im Pfarrhaus

Senior enkr eis In Godem am Mittwoch 20.4.; 25.5., im Gemeindehaus; in Sukow am Dienstag, den 19.4.; 24.5. im Dorfgemeinschaftshaus, jeweils um 15 Uhr

Jugendchor Jeden Mittwoch um 18 Uhr im Pfarrhaus, Leitung: Christa Maier

Kir chenor Jeden Montag um 19:30 Uhr treffen sich sangesfreudige Frauen und Männer im Pfarrhaus. Gesungen werden einfache und auch etwas anspruchsvollere mehrstimmige Lieder und das Feiern in geselliger Runde kommt auch nicht zu kurz. Zum Mitsingen eingeladen werden besonders Frauen in Altstimmlage und Männer für Bass und Tenor - auch ohne Vorkenntnisse. Also: „Wo man singt, da lass dich ruhig nieder...!“ Chorleiterin: Christiane Daewel, Tel.: 0385 / 56 98 45

Ev.-Luth. Pfarre Pinnow, Dorfstr. 20, Pastor Georg Heydenreich

Tel: 03860/531 Fax: 580169, email: Georg.Heydenreich@gmx.de

Vikarin Jessika Warnke Tel: 501557, email: Jes.Warnke@t-online.de

www.pinnow.kirche-schwerin.de, Bankverbindung: Acredobank Nürnberg/Schwerin, BLZ 76060561 Konto Nr. 5310334

Blick in die Gemeinde: Raben Steinfeld

Zur zweiten Ortsbegehung trafen sich die Gemeindevertreter/innen am Samstag, 19. März 2005 vor dem Feuerwehr- und Gemeindehaus. Bei einem 3-stündigen Rundgang wurden viele Örtlichkeiten angesehen zur weiteren Behandlung in der Gemeindevertretung. Größtes Bauvorhaben wird in diesem Jahr die vollständige Erneuerung der Leezener Str. im Oberdorf sein, mit Fuß- und Radweg und einem Kreislauf zur Verkehrsberuhigung. In der folgenden Gemeindevertreterversammlung am Montag, 21. März, wurde auch der landschaftspflegerische Begleitplan für den Ausbau der L 101 vorgelegt. Zugestimmt wurde auch dem Beschluss zur Sicherung von Naturdenkmälern, der eine stärkere Einbeziehung der Gemeindevertreter/innen vorsieht. Weiterhin wurde bekanntgegeben, dass ein Frühlingsfeuer mit einem Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr in Raben Steinfeld am Samstag, 23. April 2005, stattfinden wird. Ab 10.00 Uhr gibt es am Feuerwehr- und Gemeindehaus Besichtigung und Rundfahrten mit dem neuen Feuerwehrauto, eine Gulaschkanone und später ein Feuer auf der Festwiese. Der othee Kiehl-Aha



Wir gratulieren im Monat April 2005

zum 96. Geburtstag

Therese Grönling, Pinnow

zum 91. Geburtstag

Gertrud Lampe, Rampe

zum 90. Geburtstag

Elvira Techel, Liessow
Frieda Cordes, Liessow

zum 88. Geburtstag

Alma Steinhagen, Pinnow

zum 86. Geburtstag

Käthe Wendlandt, Raben Steinfeld

zum 85. Geburtstag

Friedrich Wolska, Cambs
Margarete Rusnak, Leezen

zum 83. Geburtstag

Ilse Brose, Görslow
Herta Demling, Cambs

zum 82. Geburtstag

Elli Krato, Langen Brütz

zum 81. Geburtstag

Gertrud Ihde, Raben Steinfeld
Ewald Gätke, Leezen

zum 80. Geburtstag

Marianne Maryniak, Raben Steinfeld
Brunhilde Arnhold, Rubow
Gertrud Wesolek, Godern

zum 79. Geburtstag

Gertrud Schulzki, Kritzow
Ida Kroll, Brahlstorf
Elsbeth Melchin, Pinnow

zum 78. Geburtstag

Maria Behrendt, Leezen
Erwin Lenzky, Pinnow

zum 76. Geburtstag

Gerhard Käckenmeister, Neu-Schlagsdorf
Siegfried Backhaus, Pinnow
Ina Peter, Pinnow

zum 75. Geburtstag

Dina Juhl, Langen Brütz
Irmgard Seecker, Leezen
Anni Meier, Cambs
Welly Brinckmann, Liessow

zum 74. Geburtstag

Gisela Harloff, Panstorf
Gertrud Schnoor, Liessow
Albin Schiechel, Leezen

zum 73. Geburtstag

Ursula Nabielek, Raben Steinfeld

Christel Schneeberg, Raben Steinfeld
Hildegard Lau, Leezen
Dr. Klaus Groth, Gneven

zum 72. Geburtstag

Erna Gröning, Neu-Schlagsdorf
Brunhilde Schedalke, Retgendorf
Lieselotte Rittel, Raben Steinfeld
Hannelore Harloff, Leezen

zum 71. Geburtstag

Gertrud Russ, Langen Brütz
Richard Ramisch, Raben Steinfeld
Martha Brack, Retgendorf
Fritz Glaba, Rubow

zum 70. Geburtstag

Lieselotte Vetter, Langen Brütz
Erika Bedau, Leezen
Renate Schulz, Raben Steinfeld
Heinz Labes, Godern
Dieter Peters, Pinnow
Harry Liermann, Raben Steinfeld

zum 69. Geburtstag

Helga Elfert, Leezen
Werner Dikti, Rampe
Margot Löbner, Raben Steinfeld
Harry Richter, Langen Brütz
Irma Karwowski, Leezen
Linda Mau, Gneven
Helga Kolodzy, Raben Steinfeld
Günter Gärtner, Gneven
Karl Böckler, Cambs
Charlotte Uschkoreit, Langen Brütz

zum 68. Geburtstag

Kersti Gläser, Pinnow
Hannelore Behm, Godern
Ingrid Ove, Cambs
Helmut Wiatrok, Liessow
Jürgen Tack, Raben Steinfeld
Wolfgang Letzner, Retgendorf

zum 67. Geburtstag

Waldemar Reinos, Liessow
Erich Flack, Raben Steinfeld

Eva Poschmann, Buchholz
Hans Steinbach, Raben Steinfeld
Hildegard Piehl, Alt Schlagsdorf
Annelies Dehl, Raben Steinfeld
Ernst-Otto Mau, Gneven
Brigitte Rudolph, Alt Schlagsdorf
Dieter Vogel, Retgendorf

zum 66. Geburtstag

Herbert Möller, Rubow
Elke Mittag, Zittow
Julianna Karwowski, Leezen
Ingeborg Kozian, Raben Steinfeld
Horst Schmal, Raben Steinfeld
Hildegard Eiermann, Neu Godern
Marianne Bolduan, Leezen
Peter Schneider, Cambs
Hans-Jürgen Heinrich, Kritzow

zum 65. Geburtstag

Wera Virgen, Flessenow
Elfriede Penske, Rubow
Georg Hagemeister, Liessow
Heinz Ramisch, Leezen
Herbert Simund, Kleefeld
Edeltraut Buchholz, Rampe
Hans Joachim Struck, Raben Steinfeld

zum 64. Geburtstag

Edelgard Weiberg, Pinnow

zum 63. Geburtstag

Lilli Dreyer, Pinnow
Erika Barkowski, Rubow
Jutta Munnes, Langen Brütz

zum 62. Geburtstag

Brunhilde Panke, Rampe

zum 61. Geburtstag

Edeltraud Scholz, Pinnow
Heidi Lankow, Godern
Lydia Kalt, Pinnow
Renate Knittel, Pinnow
Heidemarie Dehmel, Langen Brütz
Liane Römer, Pinnow
Helga Dittmer, Raben Steinfeld

WEMAG Strom bringt Licht ins Leben

www.wemag.com (0385) 755 2 755

Anzeige

NEUES VON DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG...



Rosen, Musik und ein großes

Dankeschön

Godern • Mit einem Frühlingskonzert bedankte sich die Gemeindevertretung Godern bei den Frauen aus dem Dorf. Pianist Heinz Thiemann erfreute am internationalen Frauentag mehr als 30 Damen im Feuerwehrhaus mit Unterhaltungsmusik. Ein solches Konzert gab es zum vierten Mal in Godern. Das Dorfparlament würdigt die Leistungen der vielen ehrenamtlichen Helferinnen, die mit ihren Ideen und Taten das Dorfleben lebendig gestalten. Dafür gab es für jede Frau eine gelbe Rose und ein Dankeschön. Die Gemeindevertreter zogen zudem eine Bilanz über das vergangene Jahr: Das Dorfbild konnte weiter verschönert werden. ABM-Kräfte bauten Sitzgruppen und erweiterten den geologischen Lehrpfad. Am Strand entstand ein neues Sanitärhaus (wir berichteten).



Hans Thiemann (M.) erfreute die Goderner Frauen mit Unterhaltungsmusik. Die Gemeindevertreter bedankten sich bei den Damen mit gelben Rosen. Foto: Hillmer / Zwang

Goderner können wieder aufatmen

Kompostierungsanlage an der A 241 darf nur noch „Grünes“ verarbeiten

Godern • In und um Godern können die Menschen aufatmen. In der Kompostierungsanlage an der A 241 dürfen seit Jahresbeginn keine Bio-Abfälle, sprich Speisereste aus Haushalten, mehr verwertet werden. Damit dürfte sich auch der von dort ausgehende und viel beklagte Gestank in (frische) Luft auflösen. „Nach dem neuen EU-Hygienericht dürfen Bio-Abfälle, auch wenn sie aus Privathaushalten kommen, nur noch für die Verarbeitung in geschlossenen Anlagen angenommen werden“, erklärt Martin Vogel, Betreiber der Goderner Kompostierungsanlage. Dementsprechend habe das StAUN Schwerin auch seine Betriebsgenehmigung geändert. Für die Goderner bedeutet das bessere Luft, für den Unternehmer heißt dies, fortan werden pro Jahr nur noch 3000 Tonnen Grünschnitt, Gartenabfälle und Laub statt der bislang 6000 Tonnen Bioabfälle aus Haushalten in der Anlage zu Kompost verarbeitet. „Damit verbunden ist aber auch, dass die Arbeit hier nur noch für einen Angestellten statt bislang vier Beschäftigte reicht“, so Martin Vogel. Für den Unternehmer heißt das, sich künftig noch mehr und intensiver auf anderen Geschäftsfeldern zu betätigen. Neben der Bereitstellung von Komposterde bieten Martin Vogel und sein Mitarbeiter verschiedene Dienstleistungen an. So können Bewohner des Amtes Ostufer und Schweriner dort gegen ein Entgelt ihre Gartenabfälle abliefern - wochentags von 8 bis 16 Uhr oder nach Absprache. Zum Kauf angeboten werden neben Kompost und Pflanzenerde auch Kies und Rindenmulch. Haus- und Gartenbesitzer können sich von der Goderner Anlage mit Mutterboden beliefern lassen; der wird an Ort und Stelle auch gleich ausgebracht. Martin Vogel: „Zudem haben wir eine Auswahl kleiner Baumaschinen, die wir auch vermieten.“ Wer sich für die aktuellen Angebote interessiert oder sie nutzen möchte, kann unter der Rufnummer 0172 / 9064220 mit dem Anlagenleiter Harald Peter Kontakt aufnehmen.

Carola Mackowiak

Forum zum neuen Natur

park Sternberger Seenland

Leezen • (Kl.H.) Für viele Unternehmer und Einwohner ist der neue Naturpark Sternberger Seenland noch ein Buch mit sieben Siegeln. Was verbirgt sich hinter diesem Namen? Welche Vorteile oder auch Nachteile ergeben sich für die Landwirte und für die Kommunen in ihrer weiteren Entwicklung. Zum Naturpark gehören die Gemeinden Pinnow, Godern, Gneven, Langen Brütz und Camb. Ein weiteres Thema: Wie stehts um den Busrundkurs um den Schweriner See? Diese und weitere Fragen stehen bei dem traditionellen Tourismusforum der Wirtschaftsvereinigung am 16. April 2005 in Kochs Hotel in Leezen ab 19.00 Uhr zur Debatte. Gesprächspartner sind Volker Brandt, Leiter der Naturparkverwaltung sowie die Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsvereinigung Lothar Rackwitz und Siegfried Hardow. Eingeladen sind alle Unternehmer, Bürgermeister, Gemeindevertreter, Landwirte und interessierte Bürger.

Trompetenkonzer

t beim Osterfeuer

Godern • Zum zehnten Mal hatten die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeindevertretung Godern zum Osterfeuer am Sonnabendnachmittag eingeladen. Mit dem Suchen nach den bunten Eiern eröffneten die Kinder das Fest. Hunderte Besucher spendeten den Gymnasiasten Malte Karrasch (12) und Stefan Wileke (12) aus Gütersloh für ein kleines Trompetenkonzert viel Beifall. Beide gehörten zu Urlaubsgästen in Heidis Wandercamp in Neu Godern. Es war ihr erster öffentlicher Auftritt. In fast allen Gemeinden am Ostufer Schweriner Sees loderten die Feuer. Übrigens war es die Wirtschaftsvereinigung im Amtsbereich, die vor 12 Jahren diesen österlichen Brauch publik machte, um das gesellschaftliche Leben in den Dörfern nach der Wende wieder mit zu beleben. Die Premiere fand in Leezen mit dem Gastwirt Theo Mintken vom Leezener Hof statt.



Landrat Ir

edi besuchte Godern

Godern • Parchims Landrat Klaus-Jürgen Iredi war in dieser Woche zu Gast in der Gemeinde Godern. Er informierte sich hier über die Vorhaben der Gemeinde und Entwicklungsziele. Landrat und Gemeindevertreter waren sich einig, dass trotz abflauendem Bauboom die Gemeinden Entwicklungschancen und -potenzial brauchen. Denn in Godern wächst ein kleines Bebauungsgebiet auf dem Gelände einer früheren Schweinemastanlage. Nach wie vor wird ein Investor für den geplanten Freizeitpark am Rande von Godern gesucht. Iredi bedankte sich bei den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern und Helfern, die sich in jedem Dorf, in jeder Kommune engagieren. Die Gemeindevertretung würdigte zugleich die Arbeit von Landrat Klaus-Jürgen Iredi: Er trug sich als vierte Persönlichkeit in das goldene Buch Goderns ein.



Als vierte Persönlichkeit durfte sich Landrat Klaus-Jürgen Iredi (M.) ins goldene Buch der Gemeinde Godern eintragen.

Neuer Schützen-V

Rampe (Kl.H.) • Die Mitglieder des Schützenvereins Ostufer Schweriner See wählten am Wochenende einen neuen Vorstand. Der frisch gebackene Präsident heißt Hartmut Helms. Ihm zur Seite stehen Ulf-Theodor Claasen (Stellvertreter), Ramona Dudda (Schatzmeisterin), Volker Helms (Schriftführer) sowie Frank Uwe Groth, Wolfgang Decker, Rudolf Duft und Hans Brose. Zuvor dankten die Schützenschwestern und -brüder dem scheidenden Präsidenten Eckhard Harm recht herzlich. Zehn Jahre lang stand er an der Spitze. Das Vereinsleben gestaltet sich vielseitig. 20 Schießwettbewerbe fanden in den zurückliegenden zwei Jahren statt. In zahlreichen Gemeinden, ob in Leezen, Dobin am See oder Godern, gestaltete der Verein die Volksfeste mit. Von dieser Bilanz war auch Dr. Peter Szemkus, Präsident des Kreisschützenverbandes Mecklenburg-Schwerin, beeindruckt. Der Schützenverein Ostufer Schweriner See feiert am 23. April seinen 10. Geburtstag. Die Wirtschaftsvereinigung für den Amtsbereich hatte

orstand

die Vereinsgründung seinerzeit angeregt.

Foto: Hillmer



Wachablösung: Eckhard Harm (l.) übergab das Zepher an Hartmut Helms (M.). Zu den ersten Gratulanten gehörte Eberhard Otto, Vereinsmitglied und Bundestagsabgeordneter (FDP).

J üngster Goderner begrüßt

Godern • (Kl. H.) Hennes Benedikt Harm heißt der jüngste Einwohner Goderns, der am 11. Februar 2005 im Crivitzer Krankenhaus das Licht der Welt erblickte. Die stellvertretenden Bürgermeister, Hans-Ulrich Helms (li) und Peter Harms (re) überreichten den glücklichen Eltern ein Begrüßungsgeld von 50 Euro. Über jedes Baby freut sich die Gemeindevertretung. Mutti Nadine Peiser arbeitet als Bankkauffrau. Der stolze Papa, Tobias Harm, ist Bauingenieur. Seit über 25 Jahren wohnen beide in Godern.

Foto: Hillmer



„Zauberhaftes“ zum traditionellen Uferfest des

Diakoniewerks Neues Ufer

in Rampe

Tauben steigen über der Festwiese auf

Rampe • Es ist alljährlich ein Ereignis der ganz besonderen Art für viele tausend Besucher - das Uferfest des Diakoniewerks Neues Ufer auf dem Gelände in Rampe. Für den 28. Mai 2005 haben die Organisatoren das Motto „Zauberhaftes“ gewählt. Und Zauberhaftes erwartet die Gäste auch von 11 bis 17 Uhr auf der großen Festwiese. „Eröffnet wird das Uferfest der Tradition gemäß mit einer Andacht um 11 Uhr. Die Kirchgemeinde Zittow-Retgendorf bereitet gemeinsam mit dem Kindergarten für ALLE in Retgendorf ein Programm dazu vor“, beschreibt Diakoniewerks-Geschäftsführer Bernd Budde den Beginn des Festes. Dann startet auf und neben der großen Festwiese ein buntes Treiben. Zwischen 12 und 16 Uhr bevölkern Stelzenläufer in fantastischen Kostümen das Areal - sie werden in jeder Stunde für 25 Minuten die Besucher mit ihrem Programm verzaubern. Und „verzaubern“ - das ist auch das Stichwort. Bernd Budde: „Die Welt um uns herum ist so voller Wunder. Denkt man daran,

wie Kinder lernen und aufwachsen, wie einzigartig und besonders jeder Mensch durchs Leben geht - mit wieviel Schönheit uns die Natur beschenkt... Tagtäglich erleben wir Zauberhaftes und müssen dafür nur die Augen öffnen. Uns erschien das Motto „Zauberhaftes“ ein guter Anstoß für uns und die Gäste zu sein, den Zauber der Welt mal wieder wahr zu nehmen.“ Als Symbol dafür steigen als Höhepunkt unzählige Tauben über den Köpfen der Besucher auf. Alle Einrichtungen des Diakoniewerks - es sind 40 an der Zahl - tragen etwas zu dem Fest bei. Die Werkstattband der Ramper Werkstätten spielt auf, die Theatergruppe Mediansi stellt ein neues Stück vor, Volks- und Rollstuhltanzgruppen zeigen ihr Können, die Kinder aus Weinberg- und Montessori-Schule bereiten Programme vor und mit Tombola, Kinderschminken, Basteln, Reiten, Hüpfburg und der guten Verpflegung aus der Küche der Ramper Werkstätten ist ganz sicher für jeden etwas dabei. Auch in diesem Jahr hat das Diakoniewerk viele Handwerker, Kunsthandwerker und Anbieter von Produkten aus ökologischer Landwirtschaft gewinnen können. Ihre Stände laden zum Schauen, Kaufen und Probieren ein. Durch das Programm auf der Bühne wird in diesem Jahr die bekannte Schweriner Puppenspielerin Margrit Wischewski führen. Klar, dass sie sich dafür etwas Verstärkung aus der Welt des Figurentheaters mitbringt. „Wir freuen uns schon jetzt auf die vielen Gäste. Es ist immer ein Höhepunkt, wenn alle Mitarbeiter zusammenkommen und sich so viele freundliche Besucher bei uns wohl fühlen“, so Bernd Budde. Im vergangenen Jahr konnte das Diakoniewerk unter dem Motto „Träume nicht dein Leben - lebe deinen Traum“ 3.500 Besucher begrüßen.



Alle Einrichtungen des Diakoniewerks Neues Ufer sind beim Uferfest dabei. Mit einem großen Kuchenzelt und vielen anderen Ständen mit Leckerchen ist am 28. Mai auch für das leibliche Wohl gesorgt



Die Theatergruppe Mediansi wird zum Ramper Uferfest am 28. Mai ihr neues Stück präsentieren




Direkt an der großen Festwiese lädt der Sinnesgarten mit seinem Pfad der Füße zum besonderen Spaziergang ein - am 28. Mai zum Uferfest in Rampe

VOMEK
 Stimmt der Preis und das Design, dann kann es nur von Vomek sein
 Spezialist für Aluminiumzaunanlagen

 schmiedeeiserne Zaunanlagen


Sonderaktion!
 Antriebsset für Doppeltor kompl. mit Funksteuerung und Soft-Stop-Funktion nur 683,00 €
 Weiter aus eigener Produktion
 Rollläden • Haustüren
 Wintergärten • Vordächer
 Treppen • Geländer
 Mo-Fr 7-18 Uhr • Sa 9-12 Uhr
 !größte Ausstellung im Norden!
 Sonntag Schautag ohne Beratung 14 - 17 Uhr
 19077 Lübeck • Gewerberg 5
 Tel. 03866/43 090 • Fax 03866/430 928
 www.vomek.de • Vomek-Metalbau@t-online.de

Möchten Sie auch eine Anzeige schalten? Dann melden Sie sich einfach bei uns.
 Wir helfen Ihnen gern!


PS. Werbung
 Sibylle Plust
 Zum Kirschenhof 12
 19057 Schwerin
 Tel.: 0385/55 75 17
 Fax: 0385/55 75 19

WASSERTECHNIK NORD
 Dipl. Ing. Ulf Engfer
HAUSKLÄRANLAGEN und mehr ...
 SBR- und Pflanzenkläranlagen
 Kläranlagen mit Mikrofiltration
 Pumpen / Bewässerungen
 Regenwassernutzung
 Springbrunnenteknik
 Cambser Str. 24, 19067 Rampe
 Tel. 03866-470955, Fax-470959
 www.wassertechnik-nord.de
 info@wassertechnik-nord.de

 **FLIESENLEGER-FACHBETRIEB**
 FLIESEN-, PLATTEN- MOSAIKLEGERMEISTER
Fliesenlegermeister Günter Schlegel
 • Verkauf
 • Planung & Beratung
 • Fliesenarbeiten aller Art
 • Fassadenarbeiten
 • Natursteinarbeiten
 Schmiedestraße 6a
 19067 Rubow
 Telefon: 0 38 66 – 40 04 73
 Telefax: 0 38 66 – 40 04 74
 email: schlegel_rubow@yahoo.de

STENDER Bautechnik Gartentechnik

 VERTRIEB - REPARATUR - VERLEIH
 Hauptstraße 17 - 19417 Ventschow
 Telefon: 03848/6310
 Montag - Freitag 6.30 - 17.00 Uhr
 Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 25.04.2005
Erscheinungstermin: 11.05.2005

preiswert, reichlich und gut im
Landgasthaus Leezener Hof
 Tel.: 0 38 66/2 03
 Hauptstraße 14 • 19067 Leezen
 Besuchen Sie unser Landgasthaus zu jeder Gelegenheit. Feiern Sie bei uns
Ihre Jugendweihe, Ihre Familienfeiern und vieles mehr.
 Freuen Sie sich auf eine gemütliche Atmosphäre, freundliche Bedienung und leckere Speisen.


IHR AUTO SERVICE
 Am Fasanenhof
 Reparaturen aller Kfz-Typen
Tel.: 03 85 / 61 61 64 in Schwerin/Görris
Werkstatt
 • Kostenloser Frühjahrscheck
 • Ölwechsel sofort
 • Unfallinstandsetzung
 • HU-AU jeden Wochentag
 • Reifenverkauf & -montage
 • Hol- & Bringservice
 • PKW - An- & Verkauf
 • Glasinstandsetzung
Vermietung
 • Langzeitvermietung
 • PKW
 • Transporter
 • LKW 7,5 t
Tuning & Zubehör
 • Felgen
 • Auspuff
 • Spoiler & vieles mehr
 Bei uns steht alles Kopf, vor allem die Preise!
 Freuen Sie sich auf unseren neuen Service!
 Nicht die Zeitung drehen, **AUSPROBIEREN!!!**

SchlemmerBISTRO Partyservice
 Kennen Sie schon unseren Party- und Veranstaltungsservice?
 Jetzt testen und 10% sparen! (gilt bis 30.06.2005)
 Anzeige ausschneiden und mitbringen!
 Schusterstraße 8 • 19055 Schwerin • Tel. 0385/5 81 40 24

